

10.07.02

Antrag
des Freistaats Thüringen

Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

TOP 10 der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2002 beschlossene Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung (nur für das Plenum):

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist für einen effektiven Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Wiederholungstätern völlig unzureichend und damit nicht akzeptabel.

Die im Gesetz normierte sogenannte "Vorbehaltslösung" hat eine mehrjährige Sicherheitslücke zur Folge. So werden bereits verurteilte Straftäter, die derzeit in den Justizvollzugsanstalten einsitzen und deren Gefährlichkeit sich jetzt herausstellt, nicht erfasst. Gleiches gilt für die Straftäter, die noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt werden. Bei beiden Gruppen fehlt es an einem Vorbehalt im Urteil und damit der Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Ausgeliefert am 11. JULI 2002

Ebenso wenig erfasst das Gesetz künftig diejenigen Straftäter, deren Gefährlichkeit bei der Verurteilung vom Tatgericht nicht erkannt, diese nach der Verurteilung aber offenbar wird. Auch hier bleibt die Bevölkerung schutzlos, weil mangels Vorbehalts im Urteil eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht möglich ist.

Anders als dies im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21. Juni 2002 (BR-Drs. 507/02 (Beschluss)) vorgesehen ist, enthält das Gesetz auch keine Regelungen, wonach unter engen Voraussetzungen auch Ersttäter, die nach Verbüßung der Strafe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwerste Wiederholungstaten begehen werden, nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden können.

Unbenommen der aufgezeigten grundsätzlichen Unzulänglichkeiten der Vorbehaltslösung schließt das Gesetz mit der Beschränkung des Vorbehalts auf die Fälle des § 66 Abs. 3 StGB unverständlicherweise auch noch die Möglichkeit vorbehaltener und damit nachträglich angeordneter Sicherungsverwahrung für den Typus des hartnäckigen Mehrfachtäters gemäß § 66 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB aus, und zwar ungeachtet dessen potenzieller Gefährlichkeit und etwaiger sich hierzu in der Haft erweisender neuer Erkenntnisse.

Schließlich ist das Gesetz praxisfremd und unpraktikabel. So schreibt es beispielsweise zwingend vor, dass über die nachträgliche Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe entschieden werden muss. Angesichts des Gutachtenaufwands und des damit verbundenen Zeitbedarfs werden vielfach für die Entscheidung, ob nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, kaum Erkenntnisse aus dem Strafvollzug verwertet werden können.